

79. 1. Ist eine landesgesetzliche Bestimmung, wonach eine Verwaltungsstelle befugt ist zu entscheiden, was als ruhegehaltsfähiges Dienstinkommen anzusehen sei, noch wirksam?

2. Über das Wesen der Funktionszulage.

Art. 129 Abs. 1 RVerf.

§ 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Dezember 1924 i. S. Stadt Berlin (Bekl.)
w. W. (Kl.). III 798/23.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bis zu seiner am 1. April 1919 erfolgten Versetzung in den Ruhestand Bürgermeister der Landgemeinde R. bei Berlin. Diese hatte sich mit anderen Gemeinden zum Bau und Betrieb eines Krankenhauses zusammengeschlossen. Die hierdurch gemeinsam gewordenen Angelegenheiten sollten durch einen Ausschuß und einen Vorsteher erledigt werden und letzterer sollte „die ausführende Behörde“ sein. Die Geschäfte des Vorstehers sollte der Vorsteher der Gemeinde R. führen. Demgemäß hat dann auch der Kläger diese Geschäfte geführt. Dafür hat er gemäß Gemeindebeschlus jährlich 1000 M bezogen, während die Gemeinde selbst eine jährliche Entschädigung von 5000 M von dem Krankenhausverband erhielt. Bei seiner Versetzung in den Ruhestand verlangte der Kläger, daß die ihm gewährte Jahreszahlung von 1000 M als ruhegehaltfähige Zulage angesehen werde. Hiermit vom Kreisaußschuß abgewiesen, hat er Klage auf Zahlung einer entsprechenden Ruhegehaltserhöhung erhoben und in der Berufungsinstanz ein obstegliches Urteil erlangt. Auf die Revision der Beklagten ist dieses aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Stadt Berlin, die als Rechtsnachfolgerin der Landgemeinde R. verklagt ist, hat unter Bezugnahme auf das hier einschlägige Ortsstatut der genannten Gemeinde die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten. Die in diesem Statut getroffene Regelung entspricht dem § 7 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141). Sie eröffnete den Kommunalbeamten den ordentlichen Rechtsweg nach vorhergegangenem Beschlußverfahren mit der Maßgabe, daß der Zivilrichter über alle Voraussetzungen ihrer Ansprüche zu entscheiden hatte, ausgenommen allein die dem Verwaltungsstreit-

verfahren zugewiesene Frage, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen sei (RGZ. Bd. 88 S. 381). Weil nun der Kreis Ausschuß die Anrechnung der fraglichen 1000 M auf das pensionsfähige Dienst Einkommen des Klägers abgelehnt hat, so soll letzterer nach Ansicht der Beklagten im Hinblick auf die vorerwähnten Bestimmungen zu seiner Klage nicht befugt, der Rechtsweg ihm insoweit verschlossen sein. Das Berufungsgericht hat dem nicht zugestimmt, indem es jene Regelung nur auf „Gehalt“ im engsten Sinne angewendet wissen will, also im wesentlichen auf das Grundgehalt, unter Abtrennung aller Zulagen und Zuschüsse. Diese von der Beklagten als rechtsirrtümlich beanstandete Auslegung des Ortsstatuts würde als die eines nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus geltenden Ortsrechts (RGZ. Bd. 51 S. 62) gemäß § 549 BPO. hier nicht angreifbar sein, wenn sie nicht zugleich und notwendig eine Deutung des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes enthielte, die nicht zu billigen ist; sie ist zu eng und mit dem Sinn und Zweck der genannten Bestimmung nicht vereinbar. Gleichwohl ist das Berufungsgericht im Ergebnis nicht fehlgegangen, wenn es den ablehnenden Bescheid des Kreis Ausschusses für nicht bindend und sich für befugt gehalten hat, selbst darüber zu entscheiden, ob der fragliche Betrag zum pensionsfähigen Dienst Einkommen des Klägers gehörte. Inzwischen ist nämlich die Reichsverfassung in Kraft getreten, die in Art. 129 Abs. 1 den Beamten für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche den Rechtsweg offen hält. Dieser Rechtsweg ist, da insofern alle Beamten gleich- und sichergestellt werden sollten, der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, wie er nach § 149 RWGef. den Reichsbeamten ohnehin schon offen stand. Dadurch ist ausgeschlossen, daß, wie die Beklagte vorträgt, als Rechtsweg hier auch der des Verwaltungsverfahrens genüge. Über den Ruhegehaltsanspruch des Klägers ist vielmehr, da die zu beobachtenden formellen Voraussetzungen erfüllt sind, lediglich im Prozeßweg und nach den im Prozeßverfahren festgestellten Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung einer anderen Stelle darüber, was als pensionsfähiges Gehalt anzusehen sei, ist sonach ausgeschlossen. Im Gegensatz zu solchen Vorschriften, bei denen es sich, wie bei der des § 150 RWGef., nur um die vom Willen des Beamten abhängige Wahrung einer Form vor Erhebung der Klage handelt, würde die Zulassung

dieser Entscheidung, wenn sie zuungunsten des Beamten ausfällt, unmittelbar einen vermögensrechtlichen Anspruch erledigen, so daß für eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte kein Raum mehr bliebe (RGZ. Bd. 106 S. 40). Das gilt auch für den Anspruch des Klägers, wenngleich er bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung begründet war (RGZ. Bd. 104 S. 252).

Der Kläger stützt sich auf § 23 des oben genannten Ortsstatuts, der lautet:

Das der Berechnung zugrunde zu legende Dienst Einkommen besteht aus dem festen Gehalt, einschließlich etwaiger Funktionszulagen, welches der betreffende Beamte zur Zeit der Pensionierung erhält ... und sonstiger pensionsfähiger Nebenbezüge.

Es konnte sich nur fragen, ob die fragliche Zahlung dem Kläger als Funktionszulage oder als pensionsfähiges Nebeneinkommen gewährt worden ist. Unter letzteres hat sie das Berufungsgericht nicht gerechnet. Das ist nicht fehlerhaft, denn eine zufällige gerade ihm zukommende, ohne Beeinträchtigung seiner Dienststellung abtrennbare Vergütung ist sie nach dem festgestellten Sachverhalt nicht gewesen (RGZ. Bd. 56 S. 3). Vielmehr handelte es sich um Bezahlung einer Tätigkeit, die der Kläger gerade als Vorsteher der Gemeinde A. sachungsgemäß zu übernehmen hatte, der weder er sich, noch die Gemeinde ihn entziehen konnte. Es ist somit nicht rechtsirrig gewesen, die für diese Tätigkeit geleistete Zahlung als eine Funktionszulage anzusehen, zumal sie dauernd und zu einem festen Betrag ausgeworfen war. Wie die fragliche Zahlung im Haushaltsplan der Gemeinde bezeichnet war, ist hier belanglos (RGZ. Bd. 95 S. 168), ebenso, ob die Gemeinde Deckung für die Zahlung aus eigenen Mitteln suchen mußte oder von anderer Seite erhielt. Ob die vom Kläger gegen die fragliche Zahlung geübte Tätigkeit eine gemeindliche (im engeren Sinne) oder eine solche des Krankenhausverbandes war, ist für die hier zu entscheidende Frage angesichts der zwischen Verband und Gemeinde getroffenen Abgeltungsregelung ohne Belang. Hier, wo es auf die objektive Rechtslage ankommt, kann es auch nichts verschlagen, daß die Gemeindevertretung jene Zahlung nicht als pensionsfähige Zulage, sondern nur als eine Funktionsentschädigung angesehen haben mag; nicht ihre An- und Absicht, sondern dasjenige,

was aus ihrer Gebarung bei der obwaltenden Sach- und Rechtslage sich schlüssig ergibt, ist maßgebend. . . .

(Folgen weitere Ausführungen, die zur Aufhebung des Berufungsurteils führen.)